
VEREINSSATZUNG
Kleine Wölfe e.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung
vom
09.01.2020

Ergänzung am 24.03.2020

Präambel – Warum wir diesen Verein gründen

2009 ist der Dokumentarfilm „KLEINE WÖLFE“ entstanden.
Es ist ein Portrait über Straßenkinder in Kathmandu, Nepal.
Der Gedanke Kindern in Not zu helfen lässt uns seitdem nicht mehr los.

Unser Ziel als gemeinnütziger Verein ist es, in Armut lebenden Familien und speziell den Kindern durch Aktionen und Kampagnen die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um ihre Lebensbedingungen zu verbessern.

§1.	NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR	3
§2.	ZWECK DES VEREINS	3
§3.	SELBSTLOSIGKEIT	4
§4.	MITGLIEDSCHAFT.....	4
§5.	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....	5
§6.	MITGLIEDSBEITRÄGE	6
§7.	ORGANE DES VEREINS	6
§8.	DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	6
§9.	DIE EINBERUFUNG DER ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§10.	DIE BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	8
§11.	NACHTRÄGLICHE ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG.....	9
§12.	AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN	9
§13.	DER VORSTAND	9
§14.	DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS	10
§15.	AMTSDAUER DES VORSTANDS	10
§16.	VORSTANDSVERGÜTUNGEN.....	11
§17.	BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS.....	11
§18.	DER BEIRAT.....	11
§19.	AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLBERECHTIGUNG.....	12
§20.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	12
§21.	INKRAFTTRETEN	13

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen »Kleine Wölfe «.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Mainz und soll im zuständigen Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins: „*Kleine Wölfe eV*“.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung (52 Abs. 2 Nr. 7 AO), die Förderung der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens (52 Abs. 2 Nr. 13 AO), die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO) sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) die Förderung von Schul-, Weiterbildungs- und Alphabetisierungsmaßnahmen, die Ausstattung von Schulen mit Sachmitteln sowie durch Training der Lehrkräfte und die Unterstützung von Einzelprojekten in verschiedenen Bereichen des alltäglichen Lebens, in denen akut Gelder benötigt werden. Im Mittelpunkt steht dabei die Absicht, hilfsbedürftigen Kindern und Familien »Hilfe zur Selbsthilfe« zu leisten;
 - (b) Veranstaltung von Informationsvorträgen, Filmvorführungen, Konzerten, das Aufstellen von Informationsständen sowie die Verteilung von Informationen rund um die Themen Bildung und Bevölkerung;
 - (c) Vermittlung von Schulkinder-, Familien- und Lehrberufspatenschaften weltweit (52 Abs. 2 Nr. 25 AO).

- 2.3 Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung der in Ziffer 2.1 genannten Zwecke vornehmen. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen.
- 2.4 Der Verein muss nicht alle Vereinszwecke und Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber, welche der Maßnahmen jeweils vorrangig verfolgt werden.

§3. Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleibt der Ersatz von nachgewiesenen und notwendigen Aufwendungen. Dies umfasst insbesondere die Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit Reisen zur Verwirklichung der geförderten Zwecke des Vereins.
- 3.3 Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4. Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein kann stimmberechtigte Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder aufnehmen.
- 4.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie sonstige Personenvereinigung des privaten und öffentlichen Rechts werden die bereit ist, die Ziele und den Zweck des Vereins ideell oder finanziell zu unterstützen.
- 4.3 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
- 4.4 Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat. Über die Ehrenmitgliedschaft stimmt die Mitgliederversammlung ab.

- 4.5 Fördermitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags und/oder sonstige Geld,- Dienst oder Sachleistungen unterstützt, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

§5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
- a) Mit dem Tod des Mitglieds oder dem Verlust der Rechtspersönlichkeit;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
- 5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnungsschreibens drei Monate verstrichen und die Betragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 5.4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht ergangen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- 5.5 Über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6. Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Zur Finanzierung der von dem Verein übernommenen Aufgaben erklären sich die Mitglieder bereit, Mitgliedsbeiträge in Geld zu leisten. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Über eine eventuelle Beitragsreduzierung im Einzelfall entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- 6.2 Grundsätzlich wird der Mitgliedsbeitrag einmal jährlich erhoben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 6.3 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

sowie, sofern ein solcher eingerichtet wurde

- c) der Beirat

§8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung der Vorstandschaft;
- b) Feststellung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- f) Wahl der Kassenprüfer.

Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung für alle sonstigen ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten zuständig.

- 8.3 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§9. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich per Brief oder Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§10. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, sofern kein gesonderter Versammlungsleiter bestimmt wurde. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 10.2 Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen, sofern der Versammlungsleiter kein abweichendes Abstimmungsverfahren bestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung ist mit den jeweils in der Versammlung anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Es bedarf grundsätzlich keiner Mindestanzahl von anwesenden Mitgliedern, um die Versammlung durchführen zu können. Die Bestimmungen in 10.6 zur Änderung des Vereinszwecks bleiben hiervon unberührt.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- 10.5 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- 10.6 Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 10.7 Für die Wahlen des Vorstands gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 10.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen

Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§11. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 11.1 Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 11.2 Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§12. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- 12.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zum Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§13. Der Vorstand

- 13.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal aus fünf Vereinsmitgliedern. Wie viele Personen dieses Organ in der jeweiligen Wahlperiode bilden, wird im Zuge der Mitgliederversammlung festgelegt. Die interne Aufgabenverteilung wird vom gewählten Vorstand festgelegt. Eine genaue Verteilung von Ämtern und Positionen ist an dieser Stelle nicht vorgesehen. Mindestens aber
- a) der Erste Vorsitzenden;
 - b) der Zweite Vorsitzenden;
- 13.2 Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt.

§14. Die Zuständigkeit des Vorstands

14.1 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

14.2 Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und fasst die zur Förderung der Ziele und der Tätigkeit des Vereins erforderlichen Beschlüsse, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

14.3 Der Vorstand hat zusätzlich zu den unter Ziffer 12.1 und 12.2 genannten Zuständigkeiten insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
6. Entscheidung über Spendenverteilung.

§15. Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§16. Vorstandsvergütungen

Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung sowie auf Ersatz ihrer tatsächlichen Aufwendungen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§17. Beschlussfassung des Vorstands

- 17.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, schriftlich (Brief, E-Mail) oder telefonisch einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 17.2 Die Vorstandssitzung leitet der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende.
- 17.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 17.4 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 17.5 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- 17.6 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§18. Der Beirat

- 18.1 Der Verein kann einen Beirat einrichten. Über die Einrichtung eines Beirates entscheidet der Vorstand.
- 18.2 Der Beirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss benannt werden. Mitglieder des Beirats können nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 18.3 Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei den laufenden Tätigkeiten, insbesondere bei der Auswahl von Projekten. Beiratsmitglieder können vom

Vorstand beauftragt werden, Termine und Aufgaben des Vereins in der Öffentlichkeit wahrzunehmen.

- 18.4 Der Beirat kann nach Einladung durch den Vorstand an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
- 18.5 Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates ist auf zwei Jahre befristet und kann durch erneuten Beschluss des Vorstands ohne Begrenzung verlängert werden. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft im Beirat mit Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Ausschluss kommt durch Vorstandsbeschluss zu Stande.

§19. Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 19.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigen Zweckefällt das Vermögen des Vereins an »OneLoveOneWorld e.V.«, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaftzwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung und/oder der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens und/oder der Entwicklungszusammenarbeit und/oder der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- 19.2 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in 10.5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 19.3 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 19.4 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§20. Allgemeine Bestimmungen

- 20.1 Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen sowohl für Männer als auch für Frauen.
- 20.2 Sollte eine vorhandene oder künftige Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht. Das Gleiche gilt, soweit diese Satzung eine nicht beabsichtigte Lücke enthalten sollte.

Die Mitgliederversammlung wird an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine Regelung beschließen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der Satzung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften gewollt ist.

§21. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.01.2020 beschlossen und festgestellt. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgericht Mainz in Kraft.